

## **Auswirkungen von Corona auf abgesagte Veranstaltungen**

Die Durchführung von öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen ist mittlerweile weitestgehend untersagt. Sowohl im geschäftlichen (z.B. Fachmessen, Tagungen, etc.) als auch im privaten Bereich (Konzerte, Sportveranstaltungen, etc.) stellt sich vielfach die Frage, wie die Absage einer Veranstaltung rechtlich zu bewerten ist und wer für Ausfälle haftet.

Aufgrund der mittlerweile bestehenden behördlichen Verbote ist der Veranstalter rechtlich außer Stande, die Veranstaltung durchzuführen, sodass er von seiner Leistungspflicht insoweit befreit ist. Daher besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf Durchführung der Veranstaltung.

Abgesehen von der tatsächlichen Durchführung der Veranstaltung, bleiben die übrigen Leistungspflichten des Veranstalters jedoch bestehen, insbesondere die Zahlungspflicht gegenüber Unternehmen und Personen, die z.B. im Rahmen der Vorbereitung der Veranstaltungen bereits Dienstleistungen erbracht haben. Ob ggf. dennoch eine Haftungsbefreiung möglich ist, richtet sich nach der vertraglichen Gestaltung im Einzelfall.

Im Gegenzug zum Wegfall der Leistungspflicht des Veranstalters ist der Teilnehmer ebenfalls von der Zahlung der Teilnahmegebühr befreit. Bereits geleistete Zahlungen kann der Teilnehmer vom Veranstalter zurückverlangen. Hingegen ist der Ersatz von Schäden gegenüber dem Veranstalter ausgeschlossen, die der Teilnehmer durch die Absage erlitten hat oder Aufwendungen, die er im Vertrauen auf die Durchführung der Veranstaltung getätigt hat, z.B. Reise- und Hotelkosten.

Ob der Teilnehmer ihm entstandene zusätzliche Kosten von dem jeweiligen Vertragspartner erstattet bekommt, ist davon abhängig, ob die abgesagte Veranstaltung die sog. Geschäftsgrundlage weiterer Leistungen war. Hat ein Teilnehmer z.B. ein besonderes Messeangebot eines Hotels in Anspruch genommen, ist eine Rückerstattung der Hotelkosten grundsätzlich denkbar. Letztlich hängt die Ersatzfähigkeit von aufgewendeten Mehrkosten jedoch von der vertraglichen Gestaltung im Einzelfall ab.

Sollten Sie im Einzelfall als Veranstalter oder Teilnehmer einer Veranstaltung von Absagen betroffen sein, nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf.

Dr. Mark-Alexander Huth und Bastian Grätz  
([m.a.huth@snb-law.de](mailto:m.a.huth@snb-law.de) oder [b.graetz@snb-law.de](mailto:b.graetz@snb-law.de))